



## **Richtlinien zur Bewertung der Rechtsagentenprüfungen**

vom 21. November 2013

---

Die Prüfungskommission für Rechtsagenten

erlässt

in Ausführung von Art. 16 Abs. 2 des Prüfungs- und Bewilligungsreglements für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994<sup>1</sup>

als Richtlinien:

### **Art. 1 Allgemein**

Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündliche Teil je als genügend bewertet werden (Art. 16 Abs. 1 PRB).

### **Art. 2 Massstab**

Die Bewertung erfolgt nach folgendem Massstab:

10	Sehr gut
9	gut bis sehr gut
8	gut
7	genügend bis gut
6	genügend
5	ungenügend
4	schwach
3	sehr schwach
2	sehr schwach bis unbrauchbar
1	unbrauchbar

### **Art. 3 Schriftliche Prüfung**

<sup>1</sup> Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn für beide Arbeiten zusammen mindestens 12 Punkte erreicht werden.

<sup>2</sup> Dabei darf keine Arbeit mit einer Note 4 oder tiefer bewertet werden.

### **Art. 4 Mündliche Prüfung**

<sup>1</sup> Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn in den fünf Prüfungsblöcken mindestens 30 Punkte erreicht werden.

<sup>2</sup> Dabei dürfen nicht mehr als zwei Prüfungsblöcke mit Noten 5 oder tiefer und nicht mehr als ein Prüfungsblock mit einer Note 4 oder tiefer bewertet werden.

---

<sup>1</sup> PRB; sGS 963.73